

Sanierung von Unternehmen in Zeiten von Covid-19

Chancen und Risiken innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens

DR. CHRISTIAN WILLMER
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

JOHANNISWALL 23
27283 VERDEN
TEL. 04231/95141-0
FAX 04231/95141-100

INFO@WILLMERKOESTER.DE
WWW.WILLMERKOESTER.DE

DR. HANS-JOACHIM BERNER
RECHTSANWALT

WILLY-BRANDT-STR. 55
20457 HAMBURG
TEL. 040/6077617-0
FAX 040/3290473-71

INFO@WILLMERKOESTER.DE
WWW.WILLMERKOESTER.DE

Ausgangssituation

Unternehmerische Krise durch Corona

- Gravierender Umsatzrückgang durch Corona-Shutdown
- Nachfrage- und/oder Angebot sind kurzfristig oder dramatisch eingebrochen
- Hausbanken sind sehr zurückhaltend mit Gewährung weiterer Kredite
- Selbst gesunde Unternehmen geraten zunehmend in einer Liquiditätskrise
- Außerdem belastet die Ertragskrise das Unternehmen auch in Zukunft
- Unternehmerische Entscheidungen sind mehr denn je gefragt

Handlungsoptionen

In der Corona-Krise

- 1) Weiter so
- 2) Außergerichtliche Sanierung
- 3) Gerichtliche Sanierung

Option 1: Weiter so

Fast nie eine gute Idee

- (drohende) Zahlungsunfähigkeit & Überschuldung treten ein oder vertiefen sich
- Unbehandelte Zahlungsunfähigkeit führt kurzfristig zum **Unternehmenszerfall**
 - Lieferanten stellen erst auf Vorkasse um und liefern dann nicht mehr
 - Energieversorger stellen Belieferung ein
 - Arbeitnehmer bleiben zu Hause
 - Gläubiger leiten Einzelzwangsvollstreckung ein
 - Banken kündigen Kredite und stellen sie fällig
 - Sicherheiten werden verwertet
- Hieran ändert das neue Corona-Gesetz (COVInsAG) nichts

Option 2: Außergerichtliche Sanierung

Was ist möglich? Was ist sinnvoll?



Option 2: Außergerichtliche Sanierung

1. Kurzarbeitergeld

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Effektive Kostenreduktion: muss nicht zurückgezahlt werden• Keine Auswirkungen auf späteres Insolvenzgeld: dieses wird trotz KUG in voller Höhe gewährt• Spezielle Erleichterungen für Corona-Krise bereits beschlossen	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitskraft der Mitarbeiter steht nicht zur Verfügung• Muss durch Arbeitgeber vorfinanziert werden: bindet wichtige Liquidität• Muss beantragt und beschieden werden: aktuell Überlastung der Behörden
Fazit	
<ul style="list-style-type: none">• Unerlässliches Sanierungsinstrument• Sofort beantragen, falls noch nicht geschehen – wohl auch online möglich• Weitere Informationen auf folgender Webseite	

Option 2: Außergerichtliche Sanierung

2. Steuerliche Hilfen

- Steuerstundungen möglich
- Seit 23.04.2020 pauschaler Verlustrücktrag ab sofort möglich, [vgl. Pressemitteilung Nr. 8 des BMF vom 23.04.2020](#)
- Unbedingt in Betracht ziehen
- Steuerberater fragen
- Weitere Informationen auf folgender [Webseite](#)



Option 2: Außergerichtliche Sanierung

3. Staatliche Zuschüsse

- Vorteil: Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden
- Unbedingt in Betracht ziehen
- Regelung unterscheidet sich nach Unternehmensgröße sowie nach Bundesland
- Größenordnung: ca. bis max. 25.000 €

Entscheidende Fragen:

- Erfüllung der Voraussetzungen sorgfältig prüfen (Risiko des Subventionsbetrugs)
- Reicht das zur Krisenüberbrückung?

Links zu den Zuschüssen der Bundesländer

- [Baden-Württemberg](#)
- [Bayern](#)
- [Berlin](#)
- [Brandenburg](#)
- [Bremen](#)
- [Hamburg](#)
- [Hessen](#)
- [Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Niedersachsen](#)
- [Nordrhein-Westfalen](#)
- [Rheinland-Pfalz](#)
- [Saarland](#)
- [Sachsen](#)
- [Sachsen-Anhalt](#)
- [Schleswig-Holstein](#)
- [Thüringen](#)

Option 2: Außergerichtliche Sanierung

4. Staatliche Liquiditätshilfen

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Liquiditätszufluss• Haftungsfreistellung der KfW fördert Kreditzusagen	<ul style="list-style-type: none">• Es handelt sich nicht um Zuschüsse, sondern Kredite. Diese müssen zurückgezahlt werden• Vergabe durch die Hausbank. Es erfolgt eine Kreditprüfung nach regulären Grundsätzen (§ 18 KWG) durch die Hausbank• KfW und Hausbanken derzeit überlastet• Regelungen kompliziert
Fazit	
<ul style="list-style-type: none">• Kredite müssen zurückgezahlt werden und belasten das Unternehmen in der Zukunft• Vergabeprozess kompliziert und langwierig• Weitere Informationen auf folgender Webseite	

Option 2: Außergerichtliche Sanierung

5. Das „Übliche“

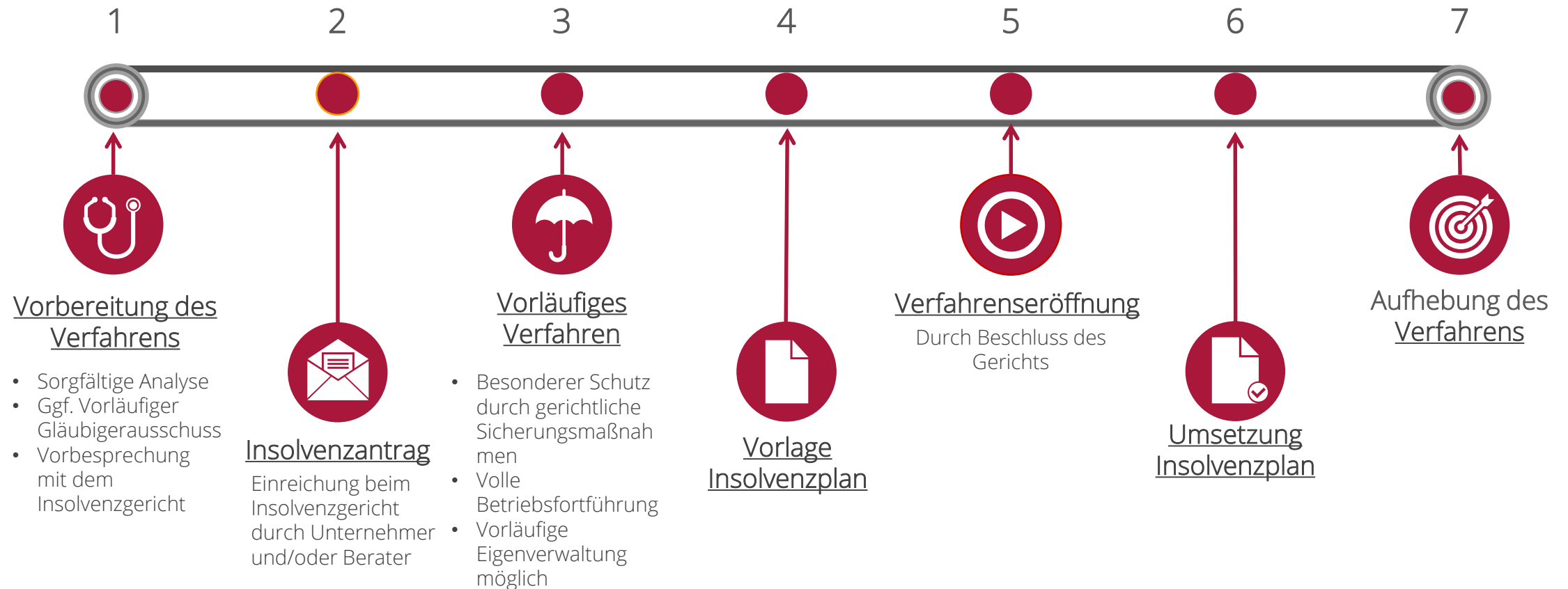
- a) Eigenkapital aufstocken
- b) Gesellschafterdarlehen (steuerliche Berücksichtigung möglich)
- c) Fremdkapital aufstocken
- d) Kostenreduktion
- e) Umsatzsteigerung
- f) Sanierungsbeiträge von Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten

Entscheidende Fragen:

- Wie wirksam sind diese Maßnahmen in der derzeitigen Corona-Krise?
- Wie nachhaltig sind diese Maßnahmen in der derzeitigen Corona-Krise?

Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens mit Vorlage eines Insolvenzplans

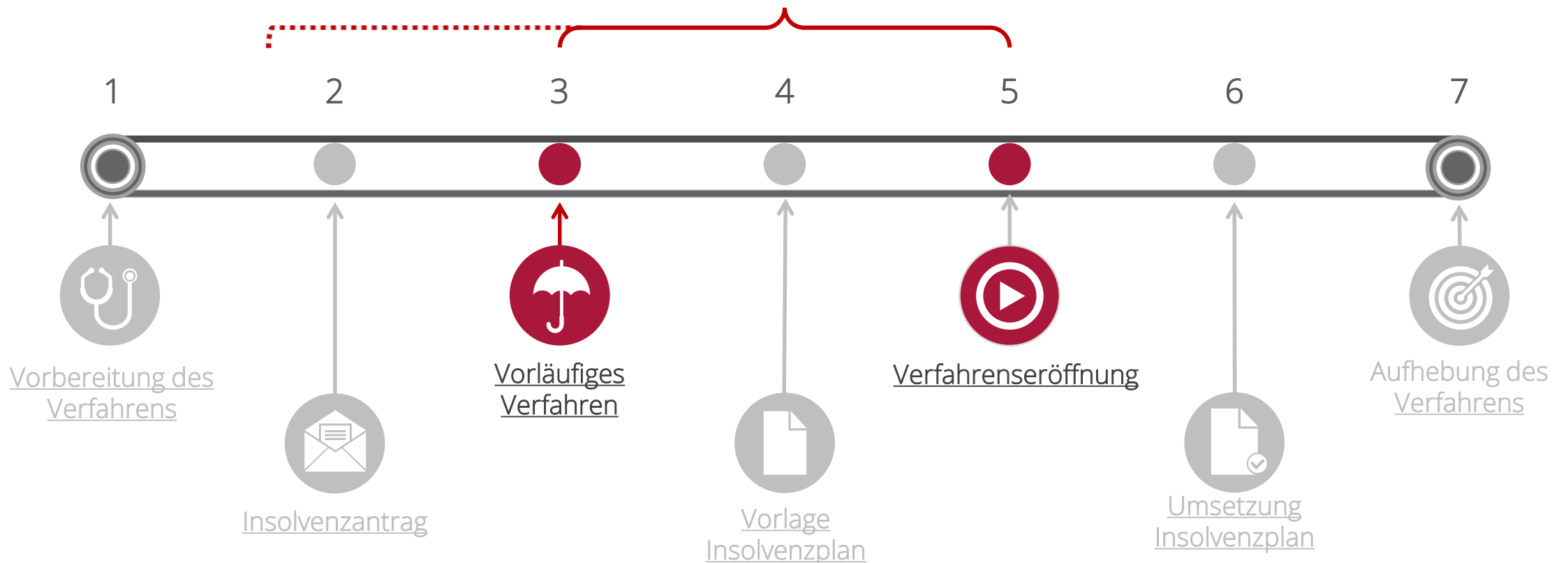


Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens – Sicht der Arbeitnehmer im regulären Ablauf

Bezug von Insolvenzgeld

- Grundsätzlich in Höhe des vollen Nettogehalts
- für einen Zeitraum von max. 3 Monaten vor Verfahrenseröffnung

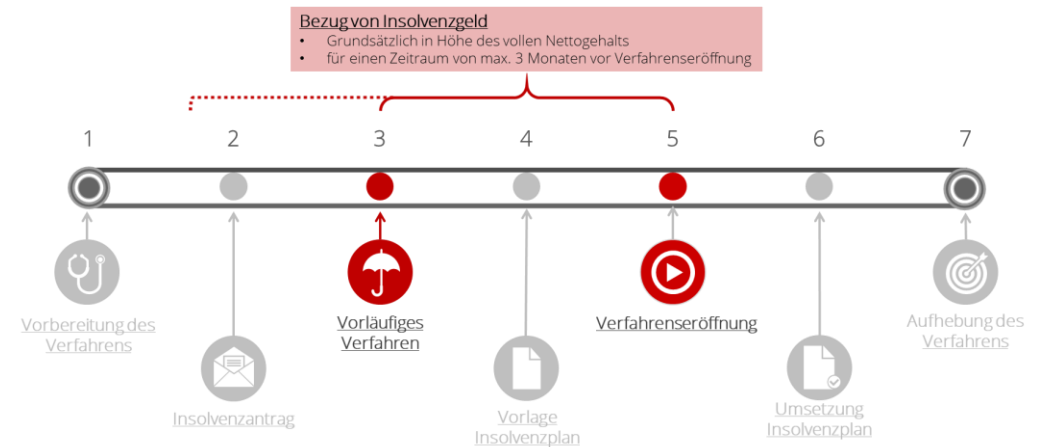


Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens – Sicht der Arbeitnehmer im regulären Ablauf

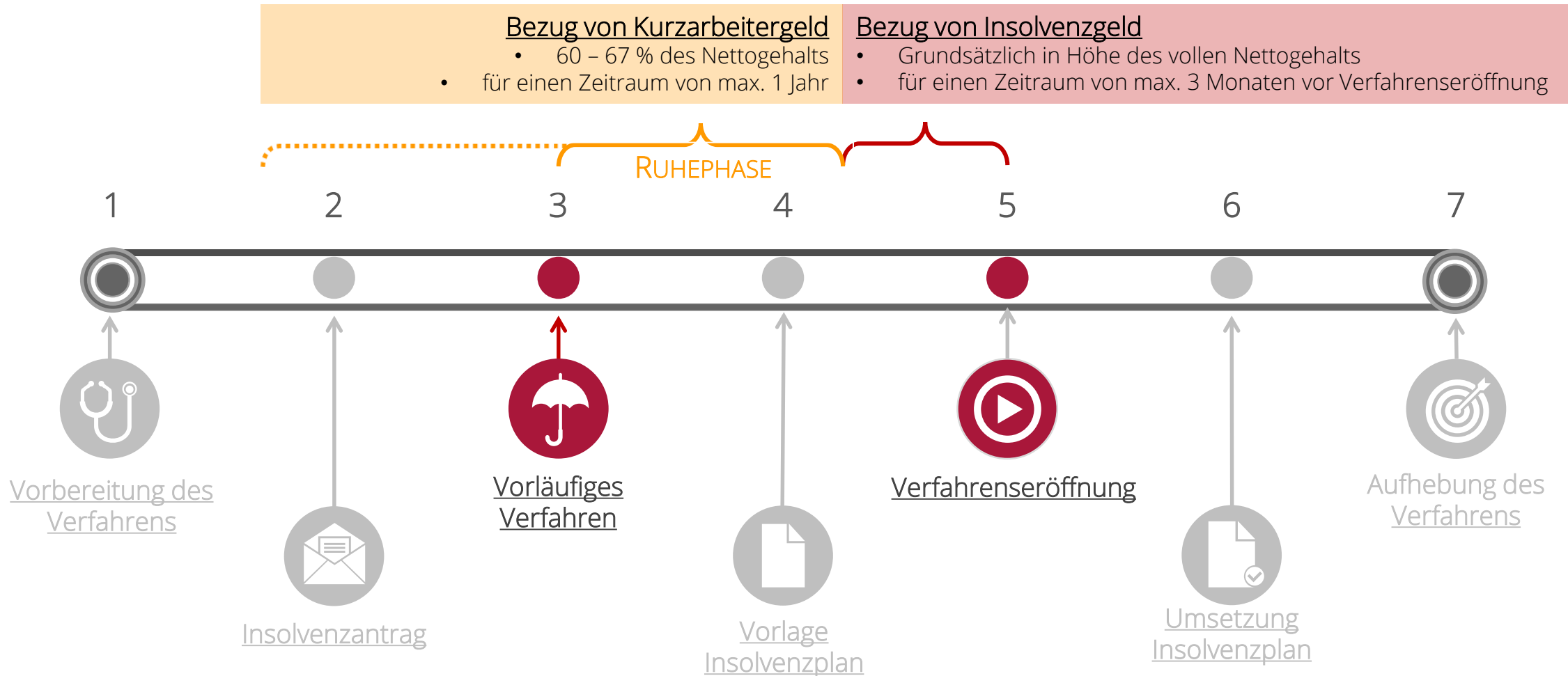
Anmerkungen:

- Durch das Insolvenzgeld wird der Betrieb grundsätzlich von den vollen **Personalkosten entlastet**.
- Insolvenzgeld wird immer für die **3 Monate** gezahlt, die einem Insolvenzereignis vorausgehen. Das ist insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- Die Insolvenzeröffnung kann mit dem Insolvenzgericht **abgestimmt** werden. Sie wird immer so gelegt, dass die Arbeitnehmer bei Verfahrenseröffnung für volle 3 Monate Insolvenzgeld beziehen und keine Lohn- und Gehaltsrückstände bestehen.
- Das Insolvenzgeld wird hierzu vom vorläufigen Insolvenzverwalter zusammen mit einer Bank **vorfinanziert**.
- Höhe des Insolvenzgelds: **volles Nettogehalt** bis zur Beitragsbemessungsgrenze.



Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens – Sicht der Arbeitnehmer: Kombination von KuG und Insolvenzgeld

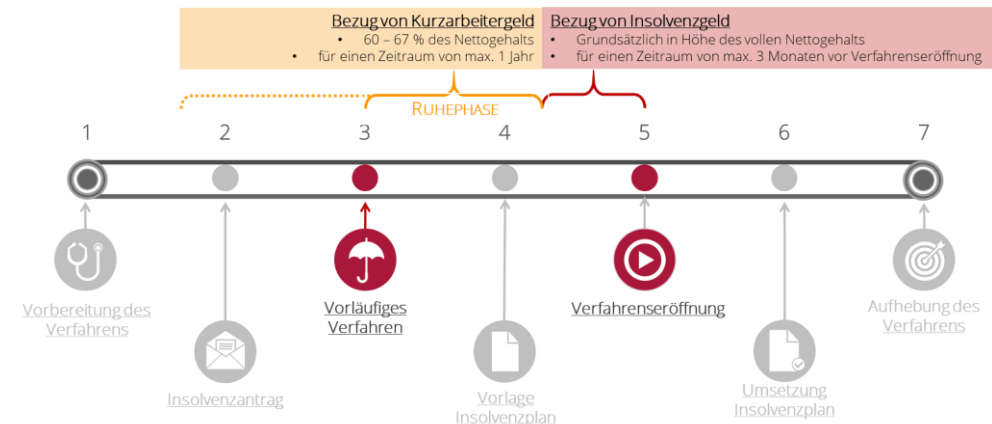


Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Ablauf eines Insolvenzverfahrens – Sicht der Arbeitnehmer: Kombination von KuG und Insolvenzgeld

Anmerkungen:

- Kurzarbeitergeld wird **auch im vorläufigen Insolvenzverfahren** gezahlt.
- In Zeiten der Corona-Krise kann es dazu genutzt werden, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Das Unternehmen kann durch KuG in einen „**Ruhezustand**“ versetzt werden.
- Sobald die Umsätze zurückkehren, kann der Geschäftsbetrieb mit Hilfe des Insolvenzgeldes (das heißt: ohne Personalkosten) wieder „**heraufgefahren**“ werden.
- Die allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit KuG stellen sich auch hier. Insbesondere besteht ein akuter Corona-Andrang und die Gewährung kann sich hinziehen. Die Arbeitnehmer werden faktisch eine **Vorfinanzierung** erwarten, obwohl der Arbeitgeber hierzu nicht verpflichtet ist.
- Der vorläufige Insolvenzverwalter hat grundsätzlich **besseren Zugang zu Vorfinanzierungslösungen**.
- Das Insolvenzgeld entspricht dem **vollen Nettogehalt**, nicht durch das KuG gekürzt.



CovInsAG: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Haftungsrisiken: Nichtstellen des Insolvenzantrags ist weiterhin riskant

- Ausgesetzt ist die Pflicht zum Insolvenzantrag, **nicht die materiellen Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung)**.
- Achtung: Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht **auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht** oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Beseitigung bis zum 30.9.2020 muss wohl **dokumentiert** werden (Erfordernis einer qualifizierten integrierten Unternehmensplanung)
- Achtung: Das CorInsAG **suspendiert die Haftung der Geschäftsführer nur unzureichend**. Risiken bestehen weiterhin z.B. wegen:
 - Eingehungsbetrug bei Bestellung von Waren oder Leistungen auf Ziel trotz Zahlungsunfähigkeit.
 - Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung.
 - Jegliche Bankrotthandlungen, insbesondere auch die verspätete Bilanzierung in oder außerhalb der Krise, §§ 283, 283 b StGB.
 - Mögliche Schadenersatzpflicht des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft wegen unterlassener Sanierungschancen nach § 43 GmbHG.

Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Mythen des Insolvenzverfahrens: „Antrag gestellt, alles vorbei.“

- § 1 InsO: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine **abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens** getroffen wird.“
- Die Möglichkeiten der Sanierung im Insolvenzverfahren sind durch das ESUG 2012 enorm verbessert worden.
- Es bestehen **einzigartige Sanierungsvorteile** im Insolvenzverfahren:
 - Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen
 - Liquiditätsvorteile durch Insolvenzgeld und Tilgungsstopp
 - Besondere Möglichkeit der Vertragsbeendigung
- Insolvenzverwalter werden heute von Gerichten insbesondere an ihrer Sanierungsquote gemessen.
- **Fazit:** Ein Insolvenzverwalter wird mit allen Mitteln versuchen, die Schließung eines Unternehmens abzuwenden.

Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Mythen des Insolvenzverfahrens: „Ich verliere die Kontrolle über mein Unternehmen.“

- Seit 2012 ist eine sog. **Eigenverwaltung** möglich. Das heißt: der Unternehmer führt das Insolvenzverfahren selbst durch und wird lediglich durch einen gerichtlich bestellten Sachwalter kontrolliert. Er bleibt im „drivers seat“.
- Auch im regulären Verfahren kann ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Regelfall **nicht alleine tätig** werden, sondern muss mit der Geschäftsführung zusammenarbeiten (sog. Zustimmungsvorbehalt).
- **Konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit** zwischen Geschäftsführung und (vorläufigem) Insolvenzverfahren ist die Regel, nicht die Ausnahme.

Option 3: Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Mythen des Insolvenzverfahrens: „In der Insolvenz werde ich kalt enteignet.“

- Richtig ist: In einer Insolvenzsituation hat das Unternehmen in aller Regel mehr Verbindlichkeiten als es bedienen kann. Das Insolvenzverfahren dient einerseits der gemeinschaftlichen Befriedigung dieser Gläubiger.
- Andererseits steht mit dem Insolvenzplan ein vielseitiges und kraftvolles Werkzeug zur Verfügung, um mit seinen Gläubigern zu einem allseits vorteilhaften Vergleich zu gelangen. Willkürlich obstruierende Gläubiger können dabei überstimmt werden. Bei richtiger Vorbereitung kann ein Unternehmen über einen Insolvenzplan effektiv entschuldet werden. Die Gesellschaftsstruktur kann grundsätzlich beibehalten werden.
- Auch Haftungs- und Anfechtungsansprüche können in einen Insolvenzplan integriert werden.
- Fazit: Die rechtzeitige professionelle Beschäftigung mit Chancen und Risiken einer Insolvenz reduziert die Gefahr eingeschränkter Handlungsspielräume – auch hinsichtlich eventueller Durchgriffe auf das Privatvermögen.

SWOT-Analyse

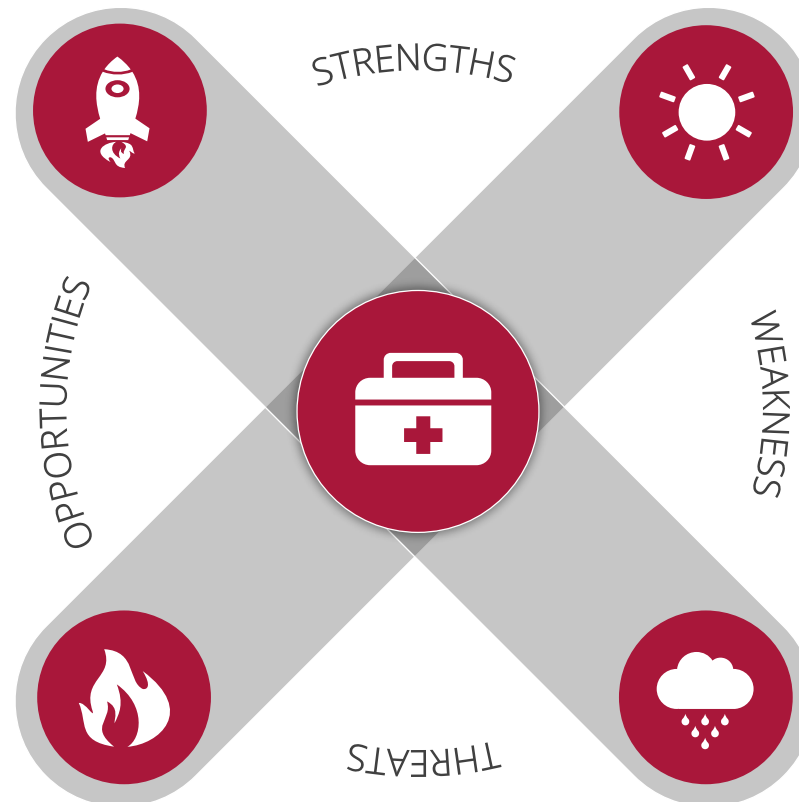
Gerichtliche Sanierung im Insolvenzverfahren

Chancen

- Flexible, mächtige und rechtsverbindliche Sanierungsgestaltung durch Insolvenzplan
- Zusätzliches Knowhow und neue Gläubwürdigkeit durch Person des vorläufigen Insolvenzverwalters/Sachwalters
- Erleichterungen von Personalmaßnahmen

Risiken

- Haftungsrisiken?
- Entwertung von Gesellschafterdarlehen
- Kontrollverlust?



Stärken

- Möglichkeit der Eigenverwaltung
 - Echter Schuldenschnitt
- Echter Liquiditätszufluss durch Insolvenzgeld
 - Haftungsentlastung der Geschäftsführung
 - Sofortiger Schutz vor Zwangsvollstreckungen

Schwächen

- Kosten
- Reputationsverlust?

Kurzprofil Dr. Christian Willmer

- geb. in Essen
- Studium in Saarbrücken
- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht
- seit 1995 ausschließlich tätig im Bereich der Insolvenzverwaltung
- Bestellung als Insolvenzverwalter durch 22 Amtsgerichte
- Vorsitzender des gemeinsamen Fachausschusses "Insolvenzrecht" der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Celle, Braunschweig und Oldenburg
- bekannte Verfahren:
Nedexco (Logistik), Olaf Joop Bau (Hochbau), Marietta Bergstedt (Immobilien), Juwi MacMillan (Pharma-IT), Best & Exori (Sportgroßhandel), Biohof Hülsen GmbH & Co.KG (Landwirtschaft), Jörg Beermann (landwirtschaftl. Lohnunternehmen), Schleuter Maschinenbau GmbH (Maschinenbau), Knigge Kunststofftechnik GmbH & Co. KG (Anfertigung von Kunststoffteilen), Kiki Kindermoden (Kindermode), Eisen-Kutzner GmbH & Co. KG (Großhandel für Werkzeuge, Maschinen, Beschlag- und Sicherheitstechnik sowie Bauelemente), Gand Haustechnik GmbH & Co. Heizung, Sanitär und Schnell-Service (Haustechnik), XQUAND AG (Vertrieb von Software und Hardware), ST Steinhardt GmbH (Tischlerei), Weigt Präzisionstechnik GmbH (Metallverarbeitung), Autohaus Weihrauch GmbH & Co. KG, HAACKE Haus GmbH + Co, KG, Köttermann & Kochen GmbH, PREUSS Metallverarbeitung GmbH, Sörensen GmbH, Syker Blechwaren GmbH



Kurzprofil Dr. Hans-Joachim Berner

- Rechtsanwalt
- Studium an der Bucerius Law School, Hamburg
- Doktorarbeit an der Universität des Saarlandes
- Referendariat in Hamburg
- seit 2014 für WILLMERKÖSTER in der Insolvenzverwaltung tätig, seit 2020 als Insolvenzverwalter
- Schwerpunkte der Tätigkeit: Betriebsfortführungen im Insolvenzverfahren
- Lehrauftrag an der Hochschule Fresenius in Hamburg



Kurzprofil WILLMERKÖSTER

- Seit über 20 Jahren als Rechtsanwaltskanzlei konsequent auf die **Insolvenzverwaltung** ausgerichtet
- Besondere Expertise und Leistungsfähigkeit im Bereich der **Fortführung und Sanierung von Unternehmen** verschiedener Größe und unterschiedlicher Branchen
- Mit einem hochspezialisierten Team von rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zählt unsere Kanzlei zu den leistungsstärksten Insolvenzverwalterkanzleien im norddeutschen Raum
- Insgesamt sechs Büros in **Niedersachsen, Bremen und Hamburg**
- Unsere Philosophie ist **teamorientiert** und von **gegenseitigem Respekt** geprägt – gegenüber allen Verfahrensbeteiligten.



Johanniswall 23
27283 Verden

Luisenstraße 4
30159 Hannover

Friedrich-Wilhelm-Str. 51
38100 Braunschweig

Katharinenstraße 5
28195 Bremen

Große Straße 1
49377 Vechta

Willy-Brandt-Str. 55
20457 Hamburg

Kontakt

DR. CHRISTIAN WILLMER
FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

JOHANNISWALL 23
27283 VERDEN
TEL. 04231/95141-0
FAX 04231/95141-100

INFO@WILLMERKOESTER.DE
WWW.WILLMERKOESTER.DE

DR. HANS-JOACHIM BERNER
RECHTSANWALT

WILLY-BRANDT-STR. 55
20457 HAMBURG
TEL. 040/6077617-0
FAX 040/3290473-71

INFO@WILLMERKOESTER.DE
WWW.WILLMERKOESTER.DE